

SATZUNG

DES ANGLERVEREINS „WERRATAL“ E.V. BAD SALZUNGEN

1. Rechtsform, Name und Sitz

§ 1

Der Anglerverein ist eine freiwillige Vereinigung von Anglern. Er hat seinen Sitz in 36433 Bad Salzungen und führt den Namen Anglerverein „Werratal“ e. V. Bad Salzungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2. Zweck und Aufgabe des Vereins

§ 2

Der Anglerverein hat folgende Aufgaben:

1. Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Fischgewässern in Verbindung mit einheitlichen geregelten Schutzmaßnahmen.
2. Die Ausbreitung und Vertiefung des sportlichen Fischens.
3. Festsetzung und Innenhaltung einheitlicher, den Sportfischerinteressen angepasster Schonzeit und Mindestmaße.
4. Beschaffung eines für die Bedürfnisse der Sportfischerei geeigneten Besatzes und einheitliche Regelung aller hiermit zusammenhängenden Fragen.
5. Förderung und Erhaltung der Volksgesundheit durch Pflege des Fischbestandes, des Naturschutzes und der Landschaft in folgender Weise:
 - a: Reinhaltung der Gewässer durch Feststellung der Verunreinigungsursache.
 - b: Übermittlung der Meldung von Verunreinigung an die zuständigen Stellen.
 - c: Zusammenarbeit mit den staatlichen Gesundheitsbehörden zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden.
 - d: Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei zusammenhängenden Fragen.
 - e: Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkung auf den Fischbestand.

Der Verein ist als reine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Anglerorganisation nicht auf einen gewinnbringenden Erwerbsbetrieb gerichtet. Es darf niemand durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsaufgaben und Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden. Der Verein hält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Rasse neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung“.

3. Geschäftsjahr

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Mitglieder und deren Pflichten

§ 4

Dem Anglerverein "Werratal" e.V. Bad Salzungen gehören an:

1. Die Ehrenmitglieder
 2. Die aktiven Mitglieder
 3. Die passiven Mitglieder
 4. Die Förderer des Vereins
1. Ehrenmitglieder können nur auf Antrag des Vorstandes und Beschluß des Vereins während einer Jahreshauptversammlung ernannt werden. Voraussetzung für die Ernennung ist eine mindestens 20-jährige Mitgliedschaft und der Erwerb besonderer Verdienste um den Verein. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.
 2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die zu Beginn ihrer Mitgliedschaft den Aufnahmebeitrag bezahlt haben und die im laufenden Geschäftsjahr einen Jahreserlaubnisschein zum Fischen erworben haben. Verzichtet ein aktives auf den Jahreserlaubnisschein, so verliert es sämtliche Rechte eines aktiven Mitglieds und ist einem passiven Mitglied gleichzusetzen.
 3. Passive Mitglieder des Vereins sind solche, die zu Beginn ihrer Mitgliedschaft den Aufnahmebeitrag bezahlt haben und die im laufenden Geschäftsjahr keinen Jahreserlaubnisschein zum Fischfang erworben haben. Passives Mitglied kann nur ein ehemaliges aktives Mitglied werden. Bei passiver Mitgliedschaft brauchen keine Pflichtarbeitsstunden geleistet zu werden. Will ein passives Mitglied wieder aktiv werden, wird es bei der Vergabe von Jahresscheinen gegenüber Neuaufnahmen bevorzugt behandelt. Passive Mitglieder können nur mit gültiger Tageskarte am Gastangelstück angeln. Bei passiver Mitgliedschaft besteht kein Stimmrecht bei Vereinsversammlungen.
 4. Förderer des Vereins sind solche, die keine Aufnahmegebühr bezahlt haben. Sie haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen, kein Stimmrecht, sind von Arbeitsstunden (hier Pflichtarbeitsstunden) befreit und erhalten keinen Jahreserlaubnisschein zum Fischfang.

§ 5

Mitglieder sind verpflichtet:

1. Das Sportfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und festgelegten Bestimmungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften, Satzung und Verordnungen auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
2. Den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
3. Zweck und Aufgabe des Vereins zu erfüllen und zu befolgen.
4. Die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstigen beschlossenen Verpflichtungen zu erfüllen.
5. Sich gegenüber anderen Sportkameraden kameradschaftlich zu verhalten.

6. Die Vereinsversammlungen regelmäßig zu besuchen.
7. Die Sportfischerprüfung abzulegen.

§ 6

Mitglied des Vereins kann werden, wer Sportfischer ist, oder werden will, sofern er 12 Jahre alt und unbescholten ist sowie die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und sich bereit erklärt, innerhalb von 2 Jahren nach Aufnahme die Sportfischerprüfung abzulegen. Sollte die Prüfung nicht in diesem Zeitraum abgelegt werden erlischt der Anspruch auf einen Jahresfischereischein. Die Anmeldung hat schriftlich beim 1. Vorsitzenden zu erfolgen. Bei Jugendlichen ist außerdem eine schriftliche Einverständniserklärung durch den gesetzlichen Vertreter zur Vereinsaufnahme erforderlich. Die Aufnahme wird durch den Gesamtvorstand beschlossen. Nach der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung beschlossen wird, zu zahlen. Eine Vereinsaufnahme kann nicht erfolgen, wenn der Antragsteller innerhalb der letzten 3 Jahre ohne Erlaubnisschein gefischt hat, oder wegen Fischfrevels bestraft wurde. Sonstige Gründe einer etwaigen Ablehnung brauchen dem Antragsteller nicht angegeben werden. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Antragsteller das Recht bei der Mitgliederversammlung Einspruch einzulegen. Diese beschließt dann endgültig.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Freiwilligen Austritt
 2. Ausschluss
 3. Tod des Mitglieds
 4. Auflösung des Vereins
1. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch eine geschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das Mitglied ist verpflichtet die Beiträge bis zum Ablauf des Geschäftsjahres voll zu entrichten. Der Anteil am Vereinsvermögen erlischt mit der Austrittserklärung.
 2. Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - a. gegen die Regeln der Satzung, gegen die anerkannten Regeln der Fairness und gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat.
 - b. wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat.
 - c. wenn es wegen Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist.
 - d. wenn es gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat.
 - e. wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblichen Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.
 - f. wenn er trotz Mahnung und eine hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen im Verzug ist.

Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Jahreshauptversammlung, sofern nicht durch besondere Umstände ein sofortiger Ausschluss durch den Vorstand notwendig ist. Die Gründe des Ausschlusses sind dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Eine Einspruchsfrist von 4 Wochen wird gewährt. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss durch den Vorstand. Mit dem Ausschluss erlischt jegliches Recht am Vereinsvermögen, jedoch bleibt die Verpflichtung gegenüber dem Verein bestehen. Der bei der Aufnahme ausgehändigte Pass, das Verbandsabzeichen und die Satzung sind von den Ausgeschiedenen zurückzugeben.

§ 7 a

- Disziplinarmaßnahmen können nach Anhörung durch den Vorstand bei minderschweren Verstößen entsprechend § 5 unserer Satzung gegenüber Mitgliedern ausgesprochen werden. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.

5. Der Vorstand

§ 8

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie einem Schriftführer, Schatzmeister und Gewässerobmann. Der Vorstand des im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein jeweils allein. Im Innenverhältnis gilt das der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes. Der Schriftführer führt die Anwesenheitslisten. Über die Versammlungen muss er Niederschrift im Protokollbuch anfertigen, sie nach Zustimmung des Vereins unterschreiben und vom 1. Vorsitzenden gegenzeichnen lassen. Der Schatzmeister hat die gesamte Verwaltung des Rechnungswesens inne, verwaltet die Vereinsgelder und bewahrt sie im Rahmen seiner Befugnisse auf. Bei fahrlässigem Verlust von Vereinsgeldern haftet er mit seinem Vermögen. Er hat die Belege durch den 1. Vorsitzenden zur Zahlung anweisen zu lassen und sorgfältig aufzubewahren. Laufende Zahlungen können sofort erledigt werden. Der Schatzmeister ist verpflichtet die Einnahmen und Ausgaben sorgfältig zu buchen, die Belege laufend zu nummerieren, zum Abschluss des Geschäftsjahres Rechnung zu legen und in der Jahreshauptversammlung den Kassenbericht zu geben. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung und der Zahltag ersichtlich sein. Die Kasse ist vierteljährlich aufzurechnen und am Jahresende abzuschließen. Der Abschluss ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schatzmeister zu unterschreiben. Danach prüft die Kassenprüfungsorganisation dem Jahresabschluss und hat den Prüfungsvermerk anzuhängen. Die Kassenprüfungskommission gibt der Jahreshauptversammlung den Prüfungsbericht und beantragt gegebenenfalls Entlastung des Vorstandes. Die Kassenprüfungskommission wird in der Jahreshauptversammlung gewählt. Das Kassenlimit beträgt nicht mehr als 500 Euro. Der Gewässerobmann hat die Aufgabe, die Einhaltung der Gewässerordnung zu überwachen sowie bei Verunreinigung des Gewässers sofort Wasserproben zu entnehmen. Er steht dem Vorstand mit Rat und Tat zur Seite und hat sich nach Absprache um geeigneten Besatz für das Gewässer zu bemühen.

§ 9

Der Vorstand und das Ehrengericht werden in der Jahreshauptversammlung in offener Wahl mit Stimmenmehrheit einzeln, der Reihe nach für 6 Jahre gewählt. Sämtliche Helfer und Ausschussmitglieder werden mit Stimmenmehrheit ebenfalls für 6 Jahre gewählt.

§ 10

Die Wahl eines neuen Vorstandes und Ehrengerichts erfolgt in der Weise, das nach Entlastung des alten Vorstandes dieser seine Ämter zur Verfügung stellt und der 1. Vorsitzende einen Wahlleiter vorschlägt, der die Wahl des gesamten Vorstandes und das Ehrengerichts durchzuführen hat. Nach Beendigung der Wahlhandlung wird der neue Vorstand und das Ehrengericht von dem Wahlleiter durch Handschlag verpflichtet. Der Wahlleiter kann nicht in den Vorstand und das Ehrengericht gewählt werden.

§ 11

Nach Ablauf des Geschäftsjahres findet im Januar die Jahreshauptversammlung statt. Im übrigen entscheidet der Vorstand, wann Mitglieder-bzw. Generalversammlungen einzuberufen sind. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Sonstige Versammlungen kann der Vorstand bei Bedarf unter Angabe der Tagesordnung 7 Tage vorher schriftlich einberufen.

§ 12

Jedes Mitglied kann Anträge zu den einzelnen Versammlungen beim Vorstand einreichen die in der Versammlung zu behandeln sind. Die Anträge sind mindestens 3 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich einzureichen.

§ 13

Die Aufnahmegebühr, die Beiträge und Jahreseerlaubnisscheingebühr werden durch Beschluß der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind am 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Die Gebühr für den Erlaubnisschein ist bis zum 15. 02. zu zahlen. Die Beiträge und sonstigen Gebühren sind stets im Voraus zu zahlen. In Härtefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes eine Stundung der Erlaubnisgebühr genehmigen. Anträge diese Art müssen bis zum 01.02. dem Vorstand vorliegen. Der Vorstand kann eine Stundung bis zum 01. 04. Bewilligen.

§ 14

Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins. Diese Beschlüsse können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Jahreshauptversammlung oder einer Generalversammlung getroffen werden. Jede ordentlich einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 15

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die letzte Versammlung im Mehrheitsbeschluss über das Vereinsvermögen.

§ 16

Der 1. Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt etwaige zur Genehmigung der Satzung erforderliche formale Änderung und Ergänzung vorzunehmen.

§ 17

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Sozialwerk des Demokratischen Frauenbundes Landesverband Thüringen e.V. Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst der Region Bad Salzungen/Rhön der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Salzungen unter der Nummer 198 eingetragen. Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Bad Salzungen zuständig.

§ 19

Diese Satzung tritt mit Genehmigung der Mitglieder am
Inkrafttreten werden alle vorhergehenden Satzungen ungültig.

2017 in Kraft. Mit dem

1. Vorstand Helmut Wagner

2. Vorstand Nico Schwabe





